



## Gesuch um Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass: .....

Datum, Zeit: ..... Beginn: ..... Ende: .....

..... Beginn: ..... Ende: .....

Allfällige Verlängerung  
der Polizeistunde:

Datum: ..... bis: .....

Datum: ..... bis: .....

Ort der Bewirtung: .....

Veranstalter: ..... Tel.: .....

(Adresse) .....

Rechnungsempfänger: .....

(Adresse) .....

Datum: ..... Unterschrift Veranstalter: .....

### ☛ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Widnau einzureichen.

## Verfügung

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

2. Beginn der Schliessungszeit um ..... Uhr.

3. Auflagen und Bedingungen:  
**siehe Rückseite**

4. Gebühr: Fr. .... (Rechnung Nr. .... )

Ort, Datum

GEMEINDERATSKANZLEI WIDNAU  
Sekretariat:

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat Widnau erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

## **Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes**

vom 26. November 1995 (GWG)

### **Patent**

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### **Ablehnung**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### **Schliessungszeit für bestimmte Anlässe**

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### **Pflichten des Patentinhabers**

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

### **Preisbekanntgabe**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

### **Auflagen und Bedingungen:**

- Der Veranstalter ist verantwortlich, dass alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen und eingehalten werden. Bei Unfällen haftet der Veranstalter. Er hat zur Abdeckung allfälliger Schadensereignisse eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Seitens der Polit. Gemeinde Widnau wird jede Schadenshaftung im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgelehnt.
- Die Vorschriften betr. Abgabe alkoholischer Getränke (s.h. Beilage Infoblatt L03/1 und Presseudokumentation vom 27.3.2002) sind zwingend einzuhalten.
- Die direkten Nachbarn sind über den Anlass zu informieren.
- Der Politischen Gemeinde entstehen aus der Veranstaltung keinerlei Aufwendungen.
- Die Zufahrt zu privaten Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein. Ebenso sind Notzufahrten offen zu halten.
- Für die Gäste sind genügend Parkierungsmöglichkeiten beim Areal oder bei Dritten zur Verfügung zu stellen.

### **Begründung im Falle einer Ablehnung:**